

Marktgemeinde Soof



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche SITZUNG des GEMEINDERATES

am 13.12.2017 im Gemeindeamt, Hauptstraße 48.

BEGINN: 18.00 Uhr

ENDE: 19.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 05.12.2017

durch Mail bzw. Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin: Helene Schwarz

Vizebürgermeister: Ing. Peter Koternetz

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR Christian Stuefer

GGR DI Dr. Gustav Fischer

GGR Andreas Klement

GGR Helmut Klar

GR Johann Hecher

GR Angelika Brendinger

UGR Mag. Ing. Peter Fischbacher

GR Hermann Rauch

GR Ing. Gerhard Heimhilcher

GR Karl Beisteiner

GR Ing. Andreas Buchta

GR Christian Fischer

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Eveline Spreitzer - Schriftführerin

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Franz Waldhäusl, GR Karin Schönach, GR Franz Pagler, GR Daniel Winkler, GR DI(FH) Michael Pirkner

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitz: Bürgermeisterin Helene Schwarz

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsniederschriften vom 02.10.2017
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht des Umweltgemeinderates
4. 2. Nachtragsvoranschlag 2017
5. Voranschlag 2018 und mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2022
6. Bericht der NÖ Landesregierung – Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Sooß mit Stellungnahme
7. Bericht des Prüfungsausschusses
8. Verkauf Rüstlöschfahrzeug
9. Angebot Fa. Fleck – Blitzschutz Beleuchtung
10. Angebot Fa. Fleck – Straßenbeleuchtung Bezirksstraße
11. Honorarangebot Fa. Zehetgruber + Laister ABA Sooß BA04/BT03
12. Angebot Forsttechnisches Büro Mayerhofer – Baumkontrolle an den Wanderrouten
13. Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes
14. Schulerhaltungsbeitrag 2018
15. Kindergartenerhaltungsbeitrag 2018
16. Abänderung der Verordnung Aufschließungsabgabe
17. Abänderung der Verordnung Kanalbenützungsg Gebühr
18. Abänderung der Verordnung Stellplatzausgleichsabgabe
19. Abänderung der Verordnung Hundeabgabe
20. Subvention Singgemeinschaft
21. Abänderung der Verordnung Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Sooß
22. Abänderung der örtlichen Raumplanung

Verlauf der Sitzung

Die Bürgermeisterin als Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Die Tagesordnung wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates vollständig und rechtzeitig zugestellt. Es befinden sich 3 Zuhörer im Sitzungssaal.

Vor Beginn der Sitzung wurden folgende Dringlichkeitsanträge vorgelegt:

Berichte

Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte

- Bericht des Zivilschutzbeauftragten und
- Bericht GVA/GVS

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt und die Berichte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung unter Punkt 3 a und 3 b aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag liegt dem Originalprotokoll als Beilage 1 bei.

Auslagerung der Kommunalsteuer an den GVA

Der Gemeindeverband hat ein Angebot für die Übernahme der Abwicklung der Kommunalsteuer vorgelegt.

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt und unter Punkt 7 a in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag liegt dem Originalprotokoll als Beilage 2 bei.

Auslagerung des Mahnwesens ab der Stufe 1 inkl. der Exekutionen an den GVA

Der Gemeindeverband hat ein Angebot für die Übernahme des Mahnwesens ab der Stufe 1 vorgelegt.

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt und unter Punkt 7 b in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag liegt dem Originalprotokoll als Beilage 3 bei.

Anpassung Pacht

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt und unter Punkt 19 a in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag liegt dem Originalprotokoll als Beilage 4 bei.

Teilfreigabe BB Sooß Miramondo

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt und unter Punkt 22 a in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag liegt dem Originalprotokoll als Beilage 5 bei.

Kinderweihnachtsgeld 2017

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt und unter Punkt 23 e in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Der Dringlichkeitsantrag liegt dem Originalprotokoll als Beilage 6 bei.

Es wird mit Punkt 1 der Tagesordnung begonnen:

TOP 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsniederschriften vom 02.10.2017

Gegen das Protokoll der öffentlichen Sitzung wurden zwei Einwendungen erhoben.

GGR Dr. Fischer ersucht, die Entscheidung des Gemeinderates zur Abrechnung von Hrn. Dr. Scherz noch einmal zu überdenken. Der Einwand wird verlesen.

Dazu teilt GGR Dr. Fischer mit, dass sich dieser Einwand aufgrund der Entwicklung in der letzten Gemeindevorstandssitzung und der Rechtsauskunft von Herrn Mag. Steiner bereits erledigt hat.

Der Einwand liegt dem Originalprotokoll als Beilage 7 bei.

GR Ing. Heimhilcher ersucht um Abänderung des Protokolls wie folgt:

Stellungnahme bzw. Antrag zur Abänderung der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 2.10.2017 im Gemeindeamt, Hauptstraße 48:

Unter TOP 12. Erweiterter Zwischenbericht Fa. ASEP, Dr. Preiss Seite 4 im vorletzten Absatz folgende Protokollierung erfolgte:

„GR Beisteiner wirft dazu ein, dass für notwendige Schulungen die personelle Vorgesetzte zuständig ist, ebenso für die Entlohnung. Damit ist Frau Bgm. in der Verantwortung. Frau Bgm. merkt an, dass eine Prüfung für sie nicht möglich war. Diese Pflicht liegt ihrer Meinung nach auch beim Prüfungsausschuss. Außerdem wurde das Dienstverhältnis des KV aus der vorherigen Gemeinderatsperiode unverändert übernommen.“

GR Ing. Heimhilcher weist mit Nachdruck darauf hin, dass dieses Thema nicht in die öffentliche Sitzung gehört.“

Zu dem oben angeführten Absatz ersucht er um folgende Richtigstellung:

Der GR Beisteiner hat nicht allgemein Schulung und Entlohnung des KV angesprochen, sondern auch konkrete Detailinformation Preis gegeben.

Meine Wortmeldung bezog sich hinsichtlich der konkreten persönlichen Information.

Die Wortmeldung der Bürgermeisterin hab ich als Vorsitzender des Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen, aber stimme nicht zu, da der Prüfungsausschuss nur Beschlüsse prüfen und daraus Empfehlung für den Gemeinderat aussprechen kann.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, einer Abänderung des Protokolls zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Einwand liegt dem Originalprotokoll als Beilage 8 bei.

Gegen das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung wurde kein Einwand erhoben. Dieses gilt daher als genehmigt.

TOP 2. Bericht der Bürgermeisterin

Da keine relevanten Punkte anstehen, entfällt der Bericht.

TOP 3. Bericht des Umweltgemeinderates

Frau Bgm. erteilt Hrn. UGR Ing. Mag. Peter Fischbacher das Wort.

Mit gegenständlichem Bericht kommt UGR Ing. Mag. Fischbacher den Verpflichtungen des **NÖ Umweltschutzgesetzes** nach, wonach dem Gemeinderat über die gegenständliche aktuelle Situation im Umweltbereich Bericht zu legen ist.

Als Grundlage des Berichtes fungieren die Informationen des von der Energie- und Umweltagentur NÖ angebotenen Energie- und Klimachecks für die Marktgemeinde Sooß.

Der Bericht unterteilt sich in eine IST-Analyse der Gemeinde im Umweltbereich inkl. einer taxativen Aufzählung der bereits umgesetzten Maßnahmen und in die kurz-, mittel- sowie langfristigen Maßnahmen, die zur Umsetzung angeregt werden.

Der Bericht wird auszugsweise vorgestellt und kann auch auf der Homepage der Marktgemeinde Sooß eingesehen werden.

Der Bericht liegt dem Originalprotokoll als Beilage 9 bei.

Weiters stellt Herr UGR Ing. Mag. Fischbacher auch den **Jahresbericht der Energiebuchhaltung 2016/2017** vor.

Empfehlungen

Bei der Instandhaltung der Gebäude soll darauf geachtet werden, auch Maßnahmen zur thermischen Sanierung in Betracht zu ziehen und eine Kosten-Nutzenrechnung hierfür aufzustellen. Die Gebäude sollen im Hinblick auf ihre Eignung für einfache thermische Sanierungsmaßnahmen, wie Dämmung der obersten Geschoßdecke untersucht werden.

Der Bericht liegt dem Originalprotokoll als Beilage 10 bei und kann ebenfalls auf der Homepage der Marktgemeinde Sooß eingesehen werden.

TOP 3 a. Bericht des Zivilschutzbeauftragten

Frau Bgm. erteilt Hrn. GR Beisteiner das Wort.

Dieser berichtet von der Neuorganisation des Zivilschutzverbandes. U.a. wurde aus Kostengründen eine schlankere Struktur angestrebt. Die Umstellung ist sehr gut gelungen und es kann effizienter gearbeitet werden.

Im Gemeindefaal wurde heuer ein Vortrag des Zivilschutzverbandes zum Thema „Black out“ angeboten. Der Vortrag wurde sehr gut an- und die Referenten gut aufgenommen.

Im kommenden Jahr sollen wieder Vorträge angeboten werden.

Die vom Zivilschutz angestrebte Anschaffung der Notstromaggregate ist im Budget 2018 berücksichtigt.

Bericht 3 b. Bericht GVA/GVS

Frau Bgm. erteilt Hrn. GR Beisteiner das Wort.

GR Beisteiner berichtet von den Sitzungen im Frühjahr und Herbst.

Der Bezirk Baden liefert eine der höchsten Mengen an die Verbrennungsanlage, gleichzeitig ist die Mülltrennung so vorbildlich, dass teilweise Müll zugekauft werden muss, um die notwendigen Temperaturen zu erreichen.

GVA und GVS wurden zusammengelegt und neue Fahrzeuge wurden angeschafft.

Angemerkt wird noch, dass der GVA/GVS einer der kostengünstigsten Verbände ist.

TOP 4. 2. Nachtragsvoranschlag 2017

Frau Bgm. erteilt Hrn. Vizebgm. Ing. Koternetz das Wort.

Ihm fällt erstmalig die Aufgabe zu, die Voranschläge zu erläutern.

Sowohl der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 als auch der Voranschlag 2018 mit dem MFP 2019 – 2022 wurden auf der Homepage der Marktgemeinde Sooß vorgestellt.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages 2017 ist in der Zeit vom 28.11. bis 12.12.2017 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht.

Die großen Abweichungen hat Vizebgm. Ing. Koternetz in einem Bericht zusammengefasst. Dieser wird verlesen.

Er erklärt dazu, dass der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 vom Ausfall bereits eingepreister Grundstücksverkäufe geprägt ist. Des Weiteren wurde das Budget Straßenbau massiv überzogen. Aufgrund dieser Mindereinnahmen und Mehrausgaben musste auf die Rücklagen zurückgegriffen werden. Ursprünglich wurden diese Rücklagen als Kassenverstärkung verwendet und müssten mit Jahresende wieder auf die Sparbücher eingezahlt werden.

Positiv wirkt sich allerdings aus, dass das neue HLF2 das Budget erst im kommenden Jahr belastet.

Vizebgm. Ing. Koternetz beantwortet Fragen der Gemeinderäte.

GR Ing. Heimhilcher erkundigt sich, ob die Rücklagen wirklich auf die Hälfte reduziert werden.

Vizebgm. Ing. Koternetz bestätigt dies. Grund ist der Ausfall beim Grundverkauf im BB Sooß.

Ergänzend angemerkt wird seitens der Verwaltung, dass die Rücklagen durch die am heutigen Tag bekannt gewordene Verschiebung des Kaufvertrages mit Herrn Aulehle auf März 2018 wider Erwarten voraussichtlich nicht mehr aufgefüllt werden können.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den 2. Nachtragsvoranschlag 2017 zu beschließen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 sowie die Zusammenfassung liegen dem Originalprotokoll als Beilage 11 bei.

TOP 5. Voranschlag 2018 und Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2022

Frau Bgm. erteilt Hrn. Vizebgm. Ing. Koternetz das Wort.

Der Entwurf des Voranschlages 2018 und der Mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2022 sind in der Zeit vom 28.11. bis 12.12.2017 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht.

Gleichzeitig mit dem mittelfristigen Finanzplan und dem Voranschlag beschließt der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

- die Höhe des erforderlichen Kassenkredites in der Höhe von € 36.000,00
- den Dienstpostenplan
- alle erforderlichen Unter- und Überschreitungen

Vizebgm. Ing. Koternetz erklärt dazu, dass als Ziel der Schuldenabbau sowie der Wiederaufbau der Rücklagen gesetzt wurden.

Die Eckdaten hat Vizebgm. Ing. Koternetz in einem Bericht zusammengefasst. Dieser wird verlesen.

Der Gesamtvoranschlag 2018 schließt mit € 3.448.300,00 ab. Im ordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen mit € 2.228.300,00 den Ausgaben ausgeglichen gegenüber. Auch der außerordentliche Voranschlag ist ausgeglichen und weist Einnahmen mit € 1.220.000,00 und gleiche Ausgaben auf.

Im außerordentlichen Haushalt schlagen sich vor allem die Tilgung des endfälligen Darlehens für die Sanierung des Altbaus der VS Sooß mit € 450.000,00 sowie die Anschaffung des HLF2 für die FF Sooß mit € 365.000,00 zu Buche.

Im ordentlichen Haushalt schlagen sich bei den Einnahmen im eigenverantwortlichen Bereich vor allem die zu erwartende Aufschließungsabgabe mit € 330.000,00 und die Einnahmen durch die vorsichtig konstant angenommene Kommunalabgabe mit € 134.000,00 nieder. Durch die Betriebsansiedelungen sollte sich diese Einnahme noch erhöhen. Die Bedienung der bestehenden Kredite ist planmäßig, das Darlehen für die Erweiterung des Kindergartens wird Ende 2018 getilgt.

Ziel sollte sein, das endfällige Darlehen für die Sanierung des Altbaus VS Sooß im Hinblick Kreditwürdigkeit und die notwendige Darlehensaufnahme für die Kläranlage zur Gänze zu tilgen.

Das Vermögenssparbuch wurde zur Gänze aufgelöst. Die Allgemeinen Rücklagen sowie die Rücklagen für die Kläranlage/Kanal sollen aufgefüllt werden.

Ergänzend teilt er mit, dass ein Vergleich des Voranschlags 2018 mit bisherigen nicht zur Gänze möglich sein wird, da die Buchhaltung teilweise neu aufgesetzt wurde und unrichtige Zuordnungen laufend korrigiert werden. Er beantwortet seitens der Gemeinderäte gestellte Fragen.

GR Ing. Heimhilcher merkt an, dass der außerordentliche Haushalt von den Grundstücksverkäufen getragen wird. Wie werden Ausfälle abgedeckt?

Dazu teilt Vizebgm. Ing. Koternetz mit, dass in diesem Fall das endfällige Darlehen auf ein Darlehen mit normaler Laufzeit umgeschuldet werden kann. Ebenso können Vorhaben im a.o.H. gekürzt werden.

Angeregt wird von GGR Stuefer noch, dass auch das Baulandgrundstück an der Weinbergstraße verkauft werden könnte.

GR Beisteiner spricht sich gegen diesen Verkauf aus und weist darauf hin, dass sich durch den Verkauf des „Familiensilbers“ die Bonität der Gemeinde vermindert. Er sieht für GGR Stuefer die Herausforderung im aktiven Grundverkauf im BB.

GR Ing. Heimhilcher erkundigt sich nach der Finanzierung für das HLF2. Diese wird erläutert.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlag 2018 und die Mittelfristige Finanzplanung 2019 bis 2022 zu beschließen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Voranschlag 2018 sowie die Zusammenfassung liegen dem Originalprotokoll als Beilage 12 bei.

Der Mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2022 liegt dem Originalprotokoll als Beilage 13 bei.

TOP 6. Bericht der NÖ Landesregierung – Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Sooß mit Stellungnahme

Frau Bgm. teilt dazu mit, dass der Bericht im Intranet der Marktgemeinde für alle Gemeinderäte einsehbar war und fragt an, ob dazu noch Fragen bestehen.

GR Ing. Heimhilcher weist darauf hin, dass sich im Bericht 2011 bereits idente Fehlerauflistungen finden. Aufgefallen ist dabei, dass sogar Kleinigkeiten nicht entsprechend geändert wurden. Es bestehen noch immer Fehler aufgrund falscher Kontenzuordnung und ist daher die Kostenwahrheit nicht gegeben.

Frau Bgm. merkt an, dass diese Zuordnungen derzeit bereinigt werden und erkundigt sich nach weiteren Fragen.

GR Beisteiner möchte wissen, ob es keinen anderen GR stört, dass die Finanzgebarung nie richtig dargestellt wurde und wesentlich schlechter ist als bisher vermittelt.

GR Ing. Heimhilcher weist darauf hin, dass der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit nicht in den Raum gestellt werden sollte.

Mit einer kurzen Diskussion schließt Frau Bgm. diesen Punkt ab.

TOP 7. Bericht des Prüfungsausschusses

Frau Bgm. erteilt GR Ing Heimhilcher das Wort.

Er berichtet von der letzten Gebarungseinschau und verliest das Protokoll.

Es ergibt sich aus der Prüfung, dass keine kurzfristige Finanzmittelplanung bis zum Ende des Kalenderjahres vorliegt. Daher kann nicht nachvollzogen werden, ob eine Finanzmittelunterdeckung besteht. Eine Aufstellung sollte daher an die Gremien übergeben werden.

Empfohlen wird, Treuhandgelder schneller abzurufen, die Durchlaufzeiten erscheinen hier unverhältnismäßig lange. Dazu teilt Frau Bgm. mit, dass diese Verzögerung durch eine notwendige Vormerkung des Verkaufs beim Grundbuch verursacht wird.

GR Ing. Mag. Fischbacher empfiehlt, die Fristen im Vertrag zu prüfen.

Es folgt eine rege Diskussion zu Organisation und Bearbeitung der Kaufverträge.

Weiters teilt GR Ing. Heimhilcher mit, dass die Zuordenbarkeit der Summe von € 100.000,00 mittlerweile nachgewiesen werden konnte.

Das Protokoll der Prüfung durch die NÖ Landesregierung vom 14.04.2011 wurde dem Prüfungsausschuss nun vorgelegt. Eine Prüfung im Detail erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Zur Nordic Walking Tag wurde eine Kostenaufstellung übergeben. Eine Vereinbarung mit der Raika zum Aufteilungsschlüssel der Kosten und Einnahmen ist anzustreben.

Die Nachvollziehbarkeit zum aktuellen Kassenbestand am 23.10.2017 ist gegeben. Die nächste Prüfung wurde für 27.12.2017 vereinbart.

Abschließend merkt GR Ing. Heimhilcher an, dass er sich mehr Rückmeldungen seitens der Gemeindeführung erwartet und bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Zusammenarbeit.

TOP 7 a. Auslagerung der Einhebung der Kommunalsteuer an den GVA

Frau Bgm. berichtet von einem Angebot des GVA Baden zur Übernahme der Einhebung der Kommunalsteuer für die Marktgemeinde Sooß.

Vorteile der Auslagerung sind vor allem die Erfahrung in der Bearbeitung, die politische Neutralität des Verbandes, die Durchführung der Exekutionen und somit Erhöhung der Zahlungsmoral. Das Angebot umfasst auch die nötige Prüfungsüberwachung, die seitens der Gemeinde nicht im notwendigen Umfang erledigt werden kann.

Die Kosten für diese Auslagerung belaufen sich auf 0,85 % der eingehobenen Kommunalsteuer, laut Voranschlag 2018 sind das € 1.139,00.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Marktgemeinde Sooß überträgt dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung Baden die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer und beschließt die Änderung der §§ 3, 13 und 14 der Satzungen des Gemeindeverbandes wie vorgelegt.

Die dem Gemeinderat vorliegende Satzungsänderung bildet einen integrierten Bestandteil des Sitzungsprotokoll.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Angebot des GVA liegt dem Originalprotokoll als Beilage 14 bei.

TOP 7 b. Auslagerung des Mahnwesens ab der Stufe 1 inkl. der Exekutionen an den GVA

Frau Bgm. berichtet von einem Angebot des GVA Baden zur Übernahme der zwangsweisen Einbringung der Gemeindeabgaben für die Marktgemeinde Sooß.

Vorteile der Auslagerung sind auch hier die Erfahrung in der Bearbeitung, die politische Neutralität des Verbandes, die regelmäßige Durchführung der Forderungs- und Fahrnisexekutionen und somit Erhöhung der Zahlungsmoral.

Die Kosten für diese Auslagerung werden nach Stundenaufwand, Stundensatz derzeit € 45,00 exkl. Ust pro Sachbearbeiter, abgerechnet.

Technische Voraussetzungen:

Ein externer Zugang zum K5 der Gemeinde ist seitens der Fa. gemdat herzustellen, Kosten dafür einmalig ca. 2.000,00. Ebenso ist ein Zugriff auf Finanz-Online der Marktgemeinde einzurichten.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sooß überträgt mit Beschluss vom 13.12.2017 ab 01.01.2018 die zwangsweise Einbringung der Gemeindeabgaben an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Baden.

Die Übertragung erfolgt auf unbestimmte Zeit, die Beendigung kann von beiden Seiten nach Ablauf von 3 Jahren, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr per Gemeinderats- bzw. Vorstandsbeschluss aufgelöst werden.

Die Verrechnung erfolgt nach aufgewendeten Stunden, die Rechnungslegung jährlich, auf Wunsch halbjährlich.

Die technischen Investitionskosten der Gemeinde (Erstellen einer Schnittstelle), sowie allfällige Kosten für den Datendienst sind von der Gemeinde zu tragen.

Das beiliegende Konzept ist ein integrierter Bestandteil der Vereinbarung.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Konzept des GVA liegt dem Originalprotokoll als Beilage 15 bei.

TOP 8. Verkauf Rüstlöschfahrzeug

Frau Bgm. erteilt GR Rauch das Wort.

Er berichtet, dass das Rüstlöschfahrzeug durch die FF Sooß in Eigenverantwortung unter Auftrag der Marktgemeinde Sooß zum Verkauf ausgeschrieben wurde.

Den Zuschlag erhielt die Freiwillige Feuerwehr Hötzelsdorf zu einem Kaufpreis von € 25.000,00. Dieser Betrag wird zur Finanzierung des neuen HLF2 verwendet.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass das Fahrzeug auf Kosten der FF Hötzelsdorf noch mit neuen Reifen ausgestattet wird.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dem Verkauf des Rüstlöschfahrzeuges an die FF Hötzelsdorf zum Kaufpreis von € 25.000,00 zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Angebot Fa. Fleck – Blitzschutz Beleuchtung

Die Fa. Fleck hat ein Angebot für den Einbau eines Überspannungsschutzes in den Leuchtensicherungskästen vorgelegt. Aufgrund der Blitzeinschläge sollten alle Leuchten abgesichert werden. Betroffen sind ältere Masten.

Das Angebot umfasst den Einbau in 100 Leuchten, die Arbeiten werden in Regie verrechnet.

Die Gesamtkosten des Angebotes belaufen sich inkl. Regieleistung auf € 8.752,98 inkl. MwSt.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Fa. Fleck mit dem Einbau des Blitzschutzes zu beauftragen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Angebot Fa. Fleck – Straßenbeleuchtung Bezirksstraße

Im Zuge der Sanierung der Nebenanlagen der B 212 durch die Straßenmeisterei muss die öffentliche Beleuchtung erweitert werden. Ein Angebot der Fa. Fleck für 6 Stk. zusätzliche Leuchten liegt vor. Die Gesamtkosten belaufen sich inkl. MwSt. auf € 16.470,97.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Fa. Fleck mit der Erweiterung Bezirksstraße 39 bis Ortsende Bad Vöslau zu beauftragen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Honorarangebot Fa. Zehetgruber + Laister ABA Sooß BA04/BT03

Als Vorbereitung für die Anpassung und Erweiterung der Kläranlage Sooß, ABA Sooß BA04/BT03, wurde von der Fa. Zehetgruber+Laister ein Angebot für die statisch-konstruktive Bearbeitung des Bauvorhabens vorgelegt.

Herr DI Annegg, DI Kraner ZT GmbH, hat dieses Angebot bereits nachverhandelt und 3 % Skonto vereinbart.

Der Ausschuss spricht sich für eine Beauftragung aus. Diese soll aber erst erfolgen, sobald es der Budgetrahmen zulässt.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, die Fa. Zehetgruber+Laister mit der Bearbeitung zu beauftragen, sobald die Deckung der Auftragssumme gegeben ist.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12. Angebot Forsttechnisches Büro Mayerhofer – Baumkontrolle an den Wanderrouten

Aufgrund der Schäden am Baumbestand entlang der Wanderrouten wurde vom Forsttechnischen Büro Mayerhofer GmbH ein Angebot für eine Baumkontrolle entlang dieser Wanderwege vorgelegt.

Die Erstkontrolle von rund 6 km schlägt sich mit € 2.520,00 inkl. MwSt. zu Buche, für die jährliche Nachkontrolle wird ein Betrag von € 1.656,00 fällig.

Vizebgm.-Ing. Koternetz erkundigt sich, wer den Baumkataster im Gemeindeamt betreut. Dazu wird angemerkt, dass die Bundesforste diese Arbeiten durchführen.

GR Beisteiner merkt an, dass mehrere Angebote einzuholen sind. GGR Klement spricht sich dafür aus, die Bundesforste anzufragen.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zu fassen, den Auftrag nach Vorlage des Angebotes der Bundesforste an den Bestbieter zu vergeben.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13. Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes

Der Vertrag wurde bereits in der GR-Sitzung vom 02.10.2017 behandelt. Das Rettungsdienstgesetz wurde im Jahr 2017 novelliert.

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Landesregierung.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Nach Abklärung diverser Fragen wurde seitens des Roten Kreuzes Bad Vöslau nun der adaptierte Vertrag vorgelegt.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, der Adaptierung des Vertrags über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14. Schulerhaltungsbeitrag 2018

Der Schulerhaltungsbeitrag für das Schuljahr 2017/2018 errechnet sich aus dem Budget 2018:

| | | |
|-------------------------|---|------------|
| Einnahmen im o.H. 2018 | € | 38.200,00 |
| Ausgaben im o.H. 2018 | € | 183.600,00 |
| Ausgaben im a.o.H. 2018 | € | 25.000,00 |

Die für 2018 budgetierten Gesamtausgaben belaufen sich somit auf € 170.400,00.

Derzeit besuchen 64 Kinder die VS Sooß.

Das endfällige Darlehen wird nach Absprache mit Bad Vöslau wie ein normales Darlehen behandelt, auf fünf oder zehn Jahre aufgeteilt und jeweils als Ausgabe (Zuführung zum a.o.H.) berücksichtigt.

Berechnung für 5 Jahre:

€ 170.400,00 zuzüglich € 90.000,00 durch 64 Kinder
Kopfquote bei einer Abstattung von 5 Jahren: € 4.068,75

Berechnung für 10 Jahre:

€ 170.400,00 zuzüglich € 45.000,00 durch 64 Kinder
Kopfquote bei einer Abstattung von 10 Jahren: € 3.365,63

Im Normalfall wird ein Darlehen in dieser Höhe auf 10 Jahre finanziert.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Schulerhaltungsbeitrag 2018 in der Höhe von € 3.365,63 zu beschließen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15. Kindergartenerhaltungsbeitrag 2018

Der Kindergartenerhaltungsbeitrag für das Kindergartenjahr 2017/2018 errechnet sich aus dem Budget 2018:

| | | |
|------------------------|---|------------|
| Einnahmen im o.H. 2018 | € | 35.200,00 |
| Ausgaben im o.H. 2018 | € | 185.800,00 |

Die für 2018 budgetierten Gesamtausgaben belaufen sich somit auf € 150.600,00.
Derzeit besuchen 48 Kinder den Kindergarten.

€ 150.600,00 durch 48 Kinder = € 3.137,50

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Kindergartenhaltungsbeitrag 2018 in der Höhe von € 3.137,50 zu beschließen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16. Abänderung der Verordnung Aufschließungsabgabe

Bei einer Voranschlagsbesprechung 2016 wurde seitens der NÖ Landesregierung angeregt, den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe auf insgesamt € 520,00 anzuheben.

In der GR-Sitzung am 14.12.2016 wurde eine Anhebung um jeweils € 10,00/Jahr beschlossen. Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde wird der Einheitssatz nun von € 500,00 mit 01.01.2018 auf € 520,00 angehoben.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sooß hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 den Einheitssatz gem. § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200 i.d.g.F., festgesetzt am 12.07.1974, abgeändert am 6.12.1977, 15.12.1981, 01.10.1985, 03.11.1995, 21.12.2000, 14.12.2006, 09.10.2007, 13.12.2010, 09.12.2015 und am 14.12.2016, neuerlich wie folgt abgeändert:

§ 2

Die Höhe des Einheitssatzes beträgt € 520,00 (in Worten Euro fünfhundert)

§ 3

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17. Abänderung der Verordnung Kanalbenützungsgebühr

In der GR-Sitzung am 14.12.2016 wurde eine Anhebung der Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von jeweils 3% mit 01.01.2017 und mit 01.01.2018 beschlossen.

Die Kanalbenützungsgebühr ist somit per 01.01.2018 noch einmal zu erhöhen.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Sooß

Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Sooß

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) wird beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,31 festgesetzt.

Diese Abgabenänderungsverordnung wird mit 01.01.2018 rechtswirksam. (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18. Abänderung der Verordnung Stellplatzausgleichsabgabe

Frau Bgm. erteilt Hrn. Vizebgm. Ing. Koternetz das Wort.

Er teilt mit, dass die Erhöhung der Ausgleichsabgabe in allen Ausschüssen besprochen wurde.

Zur Stellplatzausgleichsabgabe wird mitgeteilt, dass eine Neugestaltung erforderlich ist und diese von derzeit € 2.836,10 für zukünftige Bauvorhaben spürbar angehoben werden soll. Bad Vöslau schreibt ca. € 5.500,00 pro Stellplatz vor, Brunn/Gebirge gestaffelt nach Zonen bis zu € 20.000,00. Für Sooß soll diese Abgabe aufgrund der beengten Parkplatzsituation und als Anregung, Parkplätze auf Eigengrund herzustellen, auf € 10.000,00 angehoben werden. Eventuell könnte im Altortgebiet eine Ablöse zur Gänze untersagt werden.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200 i.d.g.F., § 41 Abs. 3 wird die Stellplatzausgleichsabgabe im Gemeindegebiet Sooß mit € 10.000,00 festgesetzt.

Diese Abgabenänderungsverordnung wird mit 01.01.2018 rechtswirksam.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19. Abänderung der Verordnung Hundeabgabe

Auf Anraten der NÖ Landesregierung ist die Hundeabgabe entsprechend anzuheben. Vor allem bei den Abgaben für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential liegen wir im untersten Bereich.

Die Abgabe für Nutzhunde bleibt unverändert auf € 6,54, Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential werden auf € 80,00, alle übrigen Hunde auf € 28,00 angehoben.

Er ergeht der Antrag an den Gemeinderat folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

Aufgrund des § 2 NÖ Hundeabgabegesetzes 1973, LGBl. 3702, wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sooß vom 27.09.2010 über die Erhebung der Hundeabgabe wie folgt abgeändert:

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, ist für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1) für Nutzhunde jährlich (unverändert) € 6,54 pro Hund

- 2) für alle Hunde
ohne erhöhtem Gefährdungspotential jährlich € 28,00 pro Hund
- 3) für Hunde
mit erhöhtem Gefährdungspotential und
auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz
jährlich € 80,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

**Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

TOP 19 a. Anpassung der Pacht

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2015 wurde beschlossen, die Weingartenpacht schrittweise um jeweils 3 % für 2016 und 2017 anzuheben, nachdem diese seit mindestens 15 Jahren nicht mehr angehoben bzw. indexiert wurde.

GR Beisteiner merkt dazu an, dass hier der Index für landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden muss. Dieser ist vor Beschlussfassung zu erheben.

Frau Mag. Scherner-Tromayer wird mit der Berechnung beauftragt.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, einen Grundsatzbeschluss zu fassen und einer Erhöhung der Weingartenpacht auf Grundlage der Berechnung des korrekten Indexes zuzustimmen.

**Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

TOP 20. Subvention Singgemeinschaft

Die Singgemeinschaft Sooß hat um Subvention für die Chorleiterin sowie für Notenmaterial angesucht. Der Gemeindevorstand spricht sich für eine Förderung in der Höhe von € 1.000,00 aus.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, einer Subvention in der Höhe von € 1.000,00 zuzustimmen.

**Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

TOP 21. Abänderung der Verordnung Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Sooß

Die Marktgemeinde Sooß beabsichtigt, gemäß § 33 Abs.1 und § 34 Abs.2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. den Bebauungsplan am Blatt 2 sowie den Verordnungstext (Bebauungsvorschriften) des Bebauungsplans abzuändern.

Der Entwurf dazu ist gemäß § 33 Abs.1 des NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit **vom 31. Oktober 2017 bis 12. Dezember 2017** im

Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Da keine Stellungnahmen eingelangt sind, ergeht der Antrag an den Gemeinderat folgende Verordnung zu beschließen:

Bebauungsplan der Marktgemeinde Sooß – Änderung 1-2017

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in der Katastralgemeinde Sooß dahingehend geändert, dass für die auf der zugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen sowie die durch rote Signatur dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sowie Einzelheiten der Bebauung sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 20.9.2017 verfassten Plandarstellung (Blatt 2, Planzahl 501/BP-BL2/1-17) zu entnehmen, und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften dieser Verordnung sind Bestandteil des Bebauungsplanes und werden entsprechend der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., abgeändert und lauten wie folgt:

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ABTEILUNG UND AUF SCHLISSUNG

1.1. Das Ausmaß von Bauplätzen im Wohnbaugebiet, die durch Teilung neu geschaffen werden, muss in offener Bebauungsweise mindestens 500 m², in der gekuppelten Bebauungsweise mindestens 350 m² und in der geschlossenen Bebauungsweise mindestens 250 m² betragen.

1.2. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, darf die Breite von neugeschaffenen Bauplätzen in offener Bebauungsweise entlang der Straße bzw. zum öffentlichen Gut 17 m nicht unterschreiten, bei gekuppelter Bebauungsweise dürfen 13 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen davon sind Fahnenaufschlüsse.

2. LAGE VON PRIVATEN ABSTELLANLAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE:

2.1. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit mindestens zwei Abstellplätze auf Eigengrund zu errichten.

3. ANORDNUNG UND GESTALTUNG VON NEBENGEBÄUDEN SOWIE ANLAGEN, DEREN VERWENDUNG DER VON GEBÄUDEN GLEICHT.

3.1. Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, sind an Brandschutzwände, das sind Außenwände an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen, anzubauen.

4. GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, PARKS UND GEWÄSSER

4.1. Einfriedungen dürfen nicht mit Stacheldraht oder ähnlichen gefährlichen Materialien ausgestattet werden.

4.2. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,65 m im Mittelmaß nicht überschreiten, wobei die Höhe des Sockels max. 0,65 m betragen kann.

Ausgenommen davon sind Bauland-Betriebsgebiete, wo Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen eine Gesamthöhe von 2,20 m aufweisen dürfen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen diese nicht mit flächendeckenden, blickundurchsichtigen bzw. blickdichten Elementen ausgeführt werden. D.h., das Anbringen von Schilfmatten, Kunststoffplatten, Sichtschutzplanen, Gitter, Lamellen und dgl. sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten an Zaun- und Torfeldern gegen öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

4.3. Einfriedungen oder ähnliche Bauwerke gegen seitliche und hintere Grundgrenzen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, Sie können auch als Mauer ausgebildet werden. Ausgenommen davon sind die Bereiche des Vorgartens. In diesem ist die Höhe der seitlichen Einfriedungen an die Höhe der Einfriedungen an das öffentliche Gut anzugleichen. Ausgenommen davon sind Bauland-Betriebsgebiete, wo die Gesamthöhe 2,20 m aufweisen darf, wobei diese auch flächendeckend mit blickundurchsichtigen bzw. blickdichten Elementen ausgeführt werden dürfen.

5. HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IN ORTSGEBIETEN

5.1. Dachaufbauten, wie Solaranlagen, TV- Satelliten- Antennen (Parabolantennen) sind in die Dachfläche zu integrieren oder von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar anzubringen.

6. TRANSPORTABLE ANLAGEN

6.1. Die Aufstellung von transportablen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (Mobilheime, Container etc.) ist im Wohnbauland unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

7. WERBEANLAGEN

7.1. Die Errichtung von ständigen Plakatwänden sowie die Anbringung von großflächigen Reklametafeln über 3 m² mit einer maximalen Breite von 2,5 m und der rechnerischen Höhe bezogen auf die maximale Fläche von 3 m², sowie die Anbringung von Reklameschriften ist im Wohnbauland unzulässig. Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und kleinflächige Werbeeinrichtungen (unter 3m²) sind im Bereich des Erdgeschosses der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb in maßvoller Form gestattet. Im Einzelfall können in die Fassade und deren Gestaltung eingearbeitete Betriebsaufschriften für den im Objekt ansässigen Betrieb auch im Obergeschoß angeordnet werden.

8. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

8.1. Natürliche Geländeformen sind soweit zu erhaltend, dass das Orts- und Landschaftsbild durch Abtragungen und Aufschüttungen sowie die Errichtung von Stützmauern mit einer Höhe von über 1,5 m nicht verändert wird.

9. AUSGESTALTUNG VON FREIFLÄCHEN

9.1. Im Bebauungsplan ausgewiesene Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten und mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

10. ERHÖHTER LÄRMSCHUTZ BEI AUSSENTEILEN

10.1. Bei Baulandbereichen, bei denen der Wert des zu erwartenden Lärmpegels gemäß Schienenlärmkataster über dem Wert des zulässigen äquivalenten Lärmpegel für Baulandwidmungen liegt, ist ein erhöhter Lärmschutz bei Außenbauteilen vorzusehen(zum Beispiel Schallschutzfenster).

B) SCHUTZZONE (Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen)

1. HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IN DER SCHUTZZONE

1.1. In der Schutzzone ist insbesondere für den von der Straße aus wahrnehmbaren Einsichtsbereich die Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes zu gewährleisten.

1.2. In der Schutzzone ist die Errichtung von Holz- und Blockhäusern an der Straßenfront verboten.

1.3. Gebäude, Nebengebäude und bauliche Anlagen sind harmonisch in ihre Umgebung einzufügen, wobei bei Veränderung bestehender Gebäude ebenfalls eine harmonische Einfügung sicherzustellen ist. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Proportionen der einzelnen Baumassen und der Anordnung zueinander zu achten.

1.4. Charakteristische Merkmale der Fassaden wie Hauptgesims, Fensterachsenabstand Größe und Form der Maueröffnungen, Fenster- und Türumrahmungen und Faschen, die Fassadengliederung etc. sind in Gestaltung und Farbe zu erhalten. Weiters sind Einfahrtstore und torähnliche Öffnungen in ihrem historischen Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

1.5. Später durchgeführte Maßnahmen (Änderungen nach der Erstbewilligung), die dem Charakter der Schutzzone widersprechen, sind im Zuge von bewilligungspflichtigen Umbauten oder größeren baulichen Maßnahmen rückgängig zu machen.

1.6. Die Farbgestaltung der Fassade sowie die Gestaltung und Farbe der Fenster, Türen und anderer Fassadenelemente ist im Einvernehmen mit der Baubehörde unter Berücksichtigung des harmonischen Ortsbildes zu wählen.

1.7. Die Sockelhöhe ist dem angrenzenden Bestand anzupassen.

1.8. Bildstöcke, Hausnischen und ähnliche gestaltende Ortsbildelemente sind zu schützen und zu erhalten.

2. DACHAUSBILDUNGEN IN DER SCHUTZZONE

2.1. Die alten Dachformen sind zu erhalten.

2.2. Die Dachneigung von Hauptgebäuden an Straßenfronten muss zwischen 35 und 42 Grad liegen.

2.3. Sichtbare Dachüberstände sind entweder mit Mauergesims oder mit einer angepassten sorgfältig gestalteten Dachuntersicht auszubilden. Die Fassadenflächen sind vorwiegend mit Mörtelputz zu versehen. Holzverkleidungen sind nur im geringen Ausmaß zulässig.

2.4. Dachrinnen sind farblich mit der Fassade abzustimmen.

2.5. Sonnenkollektoren sind bei Dachflächen, die zur Straße ausgerichtet sind, in die Dachhaut zu integrieren, aufgestellte Konstruktionen sind unzulässig.

2.6. TV-Satelliten- Antennen (Parabolantennen) dürfen straßenseitig nicht sichtbar sein.

2.7. Dachgauben und Dachflächenfenster müssen sich harmonisch in den Dachkörper einfügen, die Einzelbreite der Gaube darf nur in begründeten Fällen (z.B. Gesamtgestaltung des Objektes) eine Breite von 2 m überschreiten, die Summe der Einzelbreiten darf max. ein Drittel der Dachmittellinie betragen. Der Abstand zwischen den Dachgauben sowie zum seitlichen Dachrand muss mindestens so groß sein, wie die Breite bzw. Höhe der Gaube. Dachgauben müssen über der Traufenlinie in der Dachfläche ansetzen, Traufenlinien dürfen durch sie nicht unterbrochen werden. Geschwungene Dachgauben (z.B. „Ochsenauge“) sind unzulässig. Die Bestimmungen der max. Breite von 2 m gelten nicht bei der Errichtung eines Dachgiebels.

3. EINFRIEDUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN GUT

3.1. Einfriedungen gegen das öffentliche Gut dürfen bei offener oder gekuppelter Bebauungsweise eine Gesamthöhe von 1,65 m nicht überschreiten, wobei die Höhe des Sockels max. 0,65 m betragen darf. Bei geschlossener Bebauungsweise sind die Einfriedungen als verputzte Mauern herzustellen, deren Gestaltung mit der angrenzenden Fassade des Hauptgebäudes abzustimmen ist. Für die seitlichen und hinteren Einfriedungen gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. 4.3.

C) PLANZEICHEN

1. SONDERBEBAUUNGSWEISE

„Für Bereiche mit der Bebauungsweise „s*“ gilt, dass die Gebäude an eine oder beide seitlichen Grundstücksgrenzen angebaut werden dürfen, sofern der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster bestehender Gebäude auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt wird.“

2. SONDERBEBAUUNGSHÖHE

„Für Bereiche mit der Sonderbebauungshöhe „6,5 m*“ gilt, dass der höchste Punkt des Daches maximal 3,5 m über der ausgeführten Gebäudehöhe zu liegen kommen darf.“

§ 4

Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind sowie die dazugehörigen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Sooß während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt gem. §59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 22. Abänderung der örtlichen Raumplanung

Sachverhalt:

Der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur Änderung 1-2017 des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans vom 20.09.2017 (inkl. Planungsbericht) ist in der Zeit vom 31.10.2017 bis 12.12.2017 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflage wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht und in der Gemeindezeitung verlautbart. Die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer (inkl. deren unmittelbaren Anrainer), die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflage schriftlich benachrichtigt.

Die Marktgemeinde Sooß beabsichtigt, gem. § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. das Örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern. Dabei handelt es sich um nachstehend angeführte Änderungspunkte:

- 0.1) Löschung sämtlicher Wohndichteklassen aufgrund der Neufassung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014
- 1.) Bereich des Betriebsareals östlich der Bahntrasse:
Geringfügige Adaptierung der BB Abgrenzung aufgrund einer erfolgten Naturstandsvermessung und beabsichtigten Änderung der Grundgrenzen
Umwidmungen von GIp zu BB und Vö sowie von BB zu Vö
- 2.) Bereich Thomas Wendt-Straße neben der Leichenhalle:
Geringfügige Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche zur Gewährleistung der Zufahrt zum als Hotelparkplatz genutzten GSt. 7/1
Umwidmung von BA zu Vö
- 3.) Bereich südlich der Oskar Lenz Straße:
Teilweise Löschung einer Gfrei-Fläche auf einer bereits bestehenden landwirtschaftlichen Halle zur Gewährleistung einer geringfügigen Hallenerweiterung sowie geringfügige Anpassungen der Verkehrsfläche an die tatsächlichen Grundgrenzen

Umwidmung von Gfrei zu Glf sowie zu Vö

Fr. Bgm. Schwarz stellt den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1-2017 des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sooß beschließt in seiner Sitzung am 13.12.2017, TOP 22. folgende Verordnung:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Sooß in der Katastralgemeinde Sooß dahingehend geändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1 - 2017, Planzahl 501/FWP/1-17, am 20.09.2017, verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24 Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014, i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Sooß während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 22 a: Teilfreigabe BB Sooß Miramondo

Herr Hints, Fa. Miramondo, möchte ein Grundstück im Ausmaß von 4.000 m² ankaufen. Diese Fläche befindet sich derzeit noch in der Aufschließungszone. Mit Hrn. DI Weingartner wurde eine Teilfreigabe vorbereitet. Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sooß festgelegten Freigabebedingungen werden erfüllt:

- Vorlage eines Teilungs- und Erschließungsentwurfes sowie
- die Sicherstellung der technischen Infrastruktur.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat nachfolgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. i.d.g.F., wird ein Teil (auf der Parz. 171/9) der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 9 zur Änderung der Grundgrenzen und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die bei der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2014, TOP 16 festgelegten Freigabebedingungen

- *Vorlage eines Teilungs- und Erschließungsentwurfes, der insbesondere die Lage der*

beabsichtigten Erschließungsstraße in Weiterführung von der geplanten Anbindung an den Zubringer zur AST Bad Vöslau (Höhe Kreisverkehr Paitzriegelgasse) berücksichtigt.

➤ *Sicherstellung der technischen Infrastruktur*
sind erfüllt.

Der Nachweis der erfüllten Freigabebedingung ist dem angefügten Teilungs- und Erschließungsentwurf vom Zivilgeometer Dipl.- Ing. Frosch, GZ 8373/17-F, sowie einem Ausschnitt des Flächenwidmungsplanes (Ingenieurbüro für Raumplanung, DI Weingartner und DI Wilda) zu entnehmen. Die geplanten Erschließungsstraßen befinden sich im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Sooß, weshalb die erforderliche technische Infrastruktur für die freizugebenden Bereiche sichergestellt ist.

Durch die Teilfreigabe erwachsen der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung und die ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit und Erschließung der verbleibenden Restfläche – insbesondere der Option der Erschließungsmöglichkeit bzw. die Weiterführung an den Zubringer AST Bad Vöslau – bleibt gesichert.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

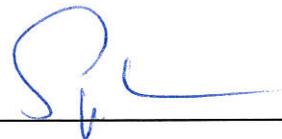
**Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Da weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

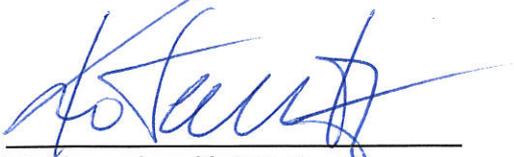
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 3.4.2018 genehmigt - ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~.



Die Bürgermeisterin



Schriftführerin



Vizebgm. Ing. Koternetz



GGR Stuefer



GGR Klar